

Vereinbarung

zwischen der
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Brückenstr. 4, 47574 Goch
vertreten durch den Geschäftsführer Pfr. Joachim Wolff

im Folgenden „**Diakonie**“

und
Herrn/Frau

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ WOHNORT

im Folgenden „**Ehrenamtliche/r**“

über die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Diakonie.

1. Der/die Ehrenamtliche stellt seine/ihre Zeit und seine/ihre Fähigkeiten der Diakonie ehrenamtlich und unentgeltlich zur Verfügung.
2. Der/die Ehrenamtliche engagiert sich im Bereich
Er/sie ist/wird auf die ehrenamtliche Tätigkeit angemessen vorbereitet und kontinuierlich fortgebildet.
3. Der/die Ehrenamtliche verrichtet seine Tätigkeit nach den ihm/ihr benannten Vorgaben bzw. im Rahmen der für diesen Tätigkeitsbereich bestehenden Konzeption. Dabei sind die Bestimmungen der Arbeitssicherheit und des kirchlichen Datenschutzes zu beachten.
4. Es wird weder ein Arbeitsvertrag geschlossen, noch ein Arbeitsverhältnis begründet. Der/die Ehrenamtliche führt sein/ihr Ehrenamt uneigennützig aus und verfolgt keine arbeitsvertraglichen oder wirtschaftlichen Motive.
5. Dem/der Ehrenamtlichen kann ein pauschalierter Aufwandsersatz im Rahmen der Übungsleiterpauschale gezahlt werden, durch den das ehrenamtliche Engagement belohnt wird und zugleich sämtliche Sachkosten abgedeckt werden. Der/die Ehrenamtliche versteht dies ausdrücklich nicht als einen Beitrag zu seiner/ihrer Existenzsicherung.

6. Diese Pauschale wird in der Höhe analog zu § 1835a BGB festgelegt auf derzeit 399 Euro pro Jahr und Fall bzw. pro Jahr und Einsatzgebiet. Die Pauschale wird auf Antrag des/der Ehrenamtlichen nach Ablauf eines Quartals anteilig gezahlt. Die Anzahl der Fälle bzw. Einsatzgebiete darf unter Berücksichtigung von Punkt 7 dieser Vereinbarung nur so hoch sein, dass die Höchstsumme von derzeit 2.400,00 Euro p.a. nach § 3 Nr. 26 EStG unterschritten wird. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Obergrenze liegt aus steuerlicher Sicht bei dem/der Ehrenamtlichen.
7. Im Einzelfall und bei besonderem Engagement kann die Diakonie nach eigenem Ermessen eine höhere Pauschale festlegen, ohne dass damit weitere Ansprüche begründet werden.
8. Im Einzelfall kann sich der/die Ehrenamtliche neben dem pauschalierten Aufwandersatz nach vorheriger Abstimmung mit und Genehmigung durch die Diakonie besonders hohe Auslagen von der Diakonie erstatten lassen. In besonderen Ausnahmefällen kann dieser Auslagenersatz auch pauschal erfolgen, wenn die Höhe glaubhaft gemacht werden kann.
9. Sofern die Diakonie ein „Nutzungsentgelt“ für eine ehrenamtlich erbrachte Dienstleistung von dem Nutznießer dieser Leistung erhebt, dient dieses Nutzungsentgelt ausnahmslos zur Finanzierung der Overhead- und Organisationskosten. Ansprüche des/der Ehrenamtlichen ergeben sich daraus nicht.
10. Der/die Ehrenamtliche ist in Ausübung des Ehrenamtes über die Diakonie versichert.
11. Der/die Ehrenamtliche kann das Ehrenamt jederzeit und auch ohne Angaben von Gründen niederlegen bzw. für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen. Dies soll schriftlich geschehen.
12. Die Diakonie ist nicht verpflichtet, den/die Ehrenamtliche weiterhin einzusetzen, wenn
 - a) der Arbeitsbereich wegfällt
 - b) das Ehrenamt unangemessen ausgeführt wird
 - c) eine verlässliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist
 - d) Grundsätze des Datenschutzes missachtet werden
 - e) der/die Ehrenamtliche gegen die Loyalitätspflichten gegenüber der Diakonie verstößt.

Der/die Ehrenamtliche soll hierüber in angemessener Weise informiert werden.
Ein Anspruch der/des Ehrenamtlichen „auf Einsatz“ besteht nicht.

Goch, 20....

.....
Ehrenamtliche/r

.....
Geschäftsführer